

Der schwierige Umgang mit der Erdbebensicherheit

(Auszug aus einem Referat von Dr. Urs Hess-Odoni)

Die Erdbebensicherheit entwickelt sich immer mehr zu einem heiklen Problem für Architekten und Ingenieure.

Erdbebensicherheit als Pflicht

Grundsätzlich ist die Erdbebensicherheit bei Neubauten zwingend einzuhalten. Aber auch bestehende Bauten müssen in einer angemessenen Zeit auf die Erdbebensicherheit überprüft und einer Erdbebenertüchtigung unterzogen werden.

Dies ist zunächst ein zivilrechtliches Problem, weil der Grundeigentümer nach Art. 58 OR im Schadenfall haftpflichtig ist, denn ein nicht erdbebensicheres Gebäude ist im Sinne dieser Bestimmung fehlerhaft. Der Bauherr darf daher auf die Erdbebensicherheit nicht verzichten.

Das Fehlen der Erdbebensicherheit verursacht auch Versicherungsprobleme. In den meisten Kantonen (ausser Zürich) sind Gebäude gegen Erdbebenschäden nicht zwingend versichert (s. Abschnitt: Regelung Thurgauer Gebäudeversicherung). Die Vermögensverluste, welche durch Erdbebenschäden verursacht werden, sind also vom Eigentümer zu tragen, ohne dass er in jedem Fall auf eine Versicherung zurückgreifen kann. Die Grundeigentümer tragen daher ein erhebliches Eigenrisiko. Dessen sind sie sich kaum bewusst, wenn sie aus Kostengründen leichthin erklä-

ren, sie würden das Erdbebenrisiko akzeptieren.

Falls der Bauherr ein ohne Erdbebensicherheit erstelltes Gebäude verkauft, verschweigt er den Käufern einen schwerwiegenden Mangel. Darum ist er dem Käufer mindestens im Sinne von Art. 199 OR über zehn Jahre voll mangelhaftpflichtig.

Vermietet der Grundeigentümer nicht erdbebensichere Gebäude oder Teile daraus, können die Mieter die Mängelbehebung (Erdbebenertüchtigung) fordern und den Mietzins zurückhalten bzw. eine massive Mietzinsreduktion geltend machen.

Da eine nachträgliche Erdbebenertüchtigung teurer ist als ein ursprüngliches erdbebensicheres Bauen, geht der Grundeigentümer wiederum ein grosses Risiko ein.

Regressgefahr für die Planer

Plant aber ein Ingenieur ein nicht erdbebensicheres Gebäude und wird der Bauherr deswegen geschädigt, so kann dieser gegen das Ingenieurbüro Regress wegen Vertragsverletzung nehmen.

Informed consent – Beweissicherung

Erklärt die Bauherrschaft gegenüber dem Ingenieurbüro ausdrücklich, dass sie auf die Gefahren der mangelnden Erdbebensicherheit hingewiesen wor-

den ist und dass sie das entsprechende Risiko übernimmt (informed consent), so wird die Rückgriffsmöglichkeit vertraglich gültig ausgeschlossen. Insofern kann sich das Architektur- oder Ingenieurbüro durch einen entsprechenden informed consent des Bauherrn wirksam schützen.

Dabei ist streng darauf zu achten, dass der Bauherr dieses entlastende Dokument effektiv unterschreibt. (Es geht hier dem Planungsbüro wie dem Arzt, der beweisen muss, dass er den Patienten im Voraus über alle möglichen Risiken einer bestimmten Behandlung oder einer bestimmten Operation informiert hat.)

Obwohl das Architektur- oder Ingenieurbüro das zivilrechtliche Haftpflichtrisiko damit rechtsgültig ausschliessen kann, kann es deswegen aber noch nicht alle Verantwortung von sich weisen.

Unausweichliche strafrechtliche Verantwortung

Über die zivil- und verwaltungsrechtlichen sowie vermögensmässigen Aspekte hinaus ist nämlich auch noch das **Strafrecht** zu beachten. Hier gibt es keine Wegbedingungsmöglichkeiten. Da nützt dem Planungsbüro auch ein informed consent nichts.

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

Sollte ein nicht erdbebensicher geplantes und erstelltes Gebäude erdbebengeschädigt werden und werden dabei Menschen verletzt oder gar getötet, müssen die handelnden Personen (verantwortliche natürliche Personen) und das Architektur- oder Ingenieurbüro (juristische Person) mit strafrechtlichen Sanktionen rechnen.

Eindeutiger juristischer Rat-schlag

Aus juristischer Verantwortung heraus muss also klar und unmissverständlich gesagt werden, dass die Erdbebensicherheit auf jeden Fall eingehalten werden muss und dass es keine Möglichkeit gibt, darauf zu verzichten.



Friaul 1976

Regelung Thurgauer Gebäudeversicherung

Gemäss dem Gebäudeversicherungsgesetz ist Erdbeben kein versichertes Ereignis. Die wichtigsten Bedingungen für eine Entschädigung:

Die Thurgauer Gebäudeversicherung und 17 weitere öffentliche Monopolversicherungen haben 1978 den Schweizerischen Erdbeben-Pool gegründet. Es ist damit möglich, dass im Rahmen der Pool-Statuten Leistungen für Erdbebenschäden erbracht werden.

- Die Intensität VII auf der MSK-Skala muss erreicht sein, was bedingt, dass bedeutende, von aussen sichtbare Schäden an zahlreichen und normal unterhaltenen Gebäuden festgestellt werden.
- Für ein Erdbebenereignis stehen dem Pool 2 Milliarden Franken zur Verfügung.
- Übersteigt die Schadenssumme diesen Betrag, werden die Leistungen prozentual gekürzt. (Versicherungswert TG 62 Milliarden Fr.!)
• Bei einem anerkannten Erdbebenschaden trägt der Eigentümer 10% des versicherten Schadens, mindestens aber Fr. 50'000.- je Gebäude und Ereignis selbst.